



**Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 38**

**6. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 20.10.2020**

**Inhalt:**

**Bekanntmachung der Grundordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.06.2020**



## **Bekanntmachung der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.06.2020**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) wird die nachstehende Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen – unter Berücksichtigung der bisherigen Novellierungsprozesse:

- der Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.06.2007
  - der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 16.06.2009
  - der 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 29.02.2012
  - der 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 11.07.2011
  - zusammengefasst in der Neubekanntmachung der Grundordnung vom 11.04.2012
  - der 4. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 09.04.2013
  - der 5. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 23.04.2013
  - der 6. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 12.11.2013
  - der 7. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 25.09.2015
  - der 8. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15.05.2018
- gemäß des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.06.2020 in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, den 19.10.2020

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 GrundO Name der Hochschule	474
§ 2 GrundO Aufgaben der Hochschule	474
§ 3 GrundO Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	475
§ 4 GrundO Präsidium	475
§ 5 GrundO Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, Findungskommission	475
§ 6 GrundO Hausrecht	477
§ 7 GrundO Hochschulrat	477
§ 8 GrundO Senat	478
§ 9 GrundO Hochschulwahlversammlung	478
§ 10 GrundO Fachbereichskonferenz	479
§ 11 GrundO Fachbereichsrat	479
§ 12 GrundO Dekanin oder Dekan, Prüfungsamt	480
§ 13 GrundO Prüfungsausschüsse	480
§ 14 GrundO Gleichstellungskommission	481
§ 15 GrundO Gleichstellungsbeauftragte	481
§ 16 GrundO Qualitätsverbesserungskommission	481
§ 17 GrundO Vertretung der Belange der Hilfskräfte	482
§ 18 GrundO Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung	482
§ 19 GrundO Amtliche Mitteilungen	483
§ 20 GrundO Geschäftsordnungen	483
§ 21 GrundO Jahresabschluss	483
§ 22 GrundO* In-Kraft-Treten	483

### **§ 1 GrundO Name der Hochschule**

Die Hochschule führt den Namen „Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“ gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 HG.

### **§ 2 GrundO Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium entsprechend ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt und leistet so einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung einer friedlichen, demokratischen und toleranten Welt.
- (2) Weitere Aufgabe der Hochschule ist die Talentförderung. Die Hochschule entwickelt und setzt Beratungs- und Betreuungsangebote im Vorfeld der Studiums-



bzw. Ausbildungsentscheidung, in der Studieneingangsphase und im Studienverlauf um.

### **§ 3 GrundO**

#### **Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

- (1) Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sind neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten auch die Absolventinnen und Absolventen, die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Altersgründen aus dem Dienst an der Hochschule ausgeschieden sind sowie die Lehrbeauftragten und die Lehrenden anderer Bildungseinrichtungen, die die Studierenden gemäß § 66 Abs. 6 HG auf den Hochschulabschluss an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vorbereiten. Zu Angehörigen können auf Beschluss des Präsidiums auch Personen bestimmt werden, die in einer engen Arbeitsbeziehung zu einer zentralen Einrichtung der Hochschule stehen.
- (2) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

### **§ 4 GrundO Präsidium**

- (1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

### **§ 5 GrundO**

#### **Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, Findungskommission**

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats, die vom jeweiligen Gremium mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Gre-



miums gewählt werden. Für die Wahl im Senat gilt § 22 Abs. 4 HG i.V.m. § 8 Abs. 5 Grundordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzenden der Personalräte und des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil. Die Findungskommission kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats.

- (2) Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext.
- (3) Die Findungskommission beschließt in der Regel auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung. Dabei kann die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine Person oder bis zu drei Personen zur Wahl vorschlagen. Die Findungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (4) Die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung in die Hochschulwahlversammlung eingeladen.
- (5) Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach Absatz 2 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absätzen 3 und 4 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. In diesem Fall legt die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung dem Gremium einen Wahlvorschlag bezüglich derjenigen Amtsinhaberin oder desjenigen Amtsinhabers vor, die oder der zu erneuter Kandidatur aufgefordert wurde.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HG. Dabei hat sie in horizontaler (Personen-)Wahl über jede Bewerberin/jeden Bewerber einzeln und nacheinander in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Dabei bedeutet horizontal, dass zunächst in einem ersten Wahlgang über Bewerber/In Nr. 1 abgestimmt wird. Erhält hier die Bewerberin oder der Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, wird über Bewerber/In Nr. 2 abgestimmt. Erhält auch hier die Bewerberin oder der Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, stimmt die Hochschulwahlversammlung über Bewerber/In Nr. 3 ab. Sollte im ersten Wahlgang keine/r der Bewerber/Innen die erforderliche Mehrheit erhalten, wird ein gleich gestalteter zweiter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber/In die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein dritter -gleich gestalteter- Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Für das Stimmenverhältnis der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind die §§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit 8 Abs. 5 GrundO anzuwenden. Kommt hiernach eine Wahl nicht zustande, berät die Findungskommission erneut und legt der neu einzuberufenden Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag vor.



Im Fall von Absatz 5 Satz 1 wird stattdessen die Ausschreibung nach Absatz 2 und das Findungsverfahren nach Absätzen 3 und 4 durchgeführt.

- (7) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgen auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder bestimmt der Hochschulrat nach Anhörung der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Hochschulwahlversammlung wählt diese Mitglieder in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb seiner/ihrer beiden Hälften nach § 17 Abs. 1 HG. Wird eine solche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, wird die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um die Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten. Die Wahl kann auf Beschluss des Gremiums in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (8) Auf Beschluss des Hochschulrats oder des Senats kann die Hochschulwahlversammlung mit der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 HG erforderlichen Mehrheit über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. Es nimmt an der Sitzung, in der über seine Abwahl entschieden wird, nicht teil. Im Falle der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß Abs. 2 bis 7 unter Mitwirkung der Findungskommission einzuleiten. Mit der Abwahl endet die Amtszeit des abgewählten Mitgliedes.

### **§ 6 GrundO Hausrecht**

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen.

### **§ 7 GrundO Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Interne.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Bei vorzeitiger Amtsniederlegung durch eines der Hochschulratsmitglieder wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Hochschulrates gewählt.



## **§ 8 GrundO Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Der Senat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Dem Senat gehören - neben den in § 22 Abs. 2 S. 2 HG genannten - als weitere nicht-stimmberichtigte Mitglieder an die jeweiligen Leiterinnen und Leiter des Zentrums für Informationstechnik und Medien, des Sprachenzentrums, des Talentzentrums und des Instituts Arbeit und Technik sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Im Falle der Verhinderung bei einer Senatssitzung können die nichtstimmberechtigten Mitglieder ausschließlich ihre erste Stellvertreterin oder ihren ersten Stellvertreter entsenden.
- (5) Bei Abstimmungen in Angelegenheiten gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 4 HG verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums. Ihre Stimmen werden 19-fach gewichtet, die Stimmen der anderen Mitgliedergruppen 6-fach.
- (6) Bleiben nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder Sitze im Senat unbesetzt, werden diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Berechnung der für den Erlass und die Änderung der Grundordnung und der Geschäftsordnung des Senats erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind Nachwahlen durchzuführen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Gruppen, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Drittel der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 9 GrundO Hochschulwahlversammlung**

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Senatsvorsitzende. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die oder der Hochschulratsvorsitzende.



- (2) Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen schriftlich einberufen.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2, die der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder 44,4-fach gewichtet.  
Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen im Sinne des § 22 Abs. 4 S. 2 HG in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Im Falle der Vertretung der nichtstimmberechtigten Mitglieder findet § 8 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

#### **§ 10 GrundO Fachbereichskonferenz**

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung wählt.

#### **§ 11 GrundO Fachbereichsrat**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates richtet sich nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.
- (2) Bei weniger als neun Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Bei neun bis zwanzig Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an





- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Bei mehr als zwanzig Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres. Die konstituierende Sitzung kann bereits vor Beginn der Amtszeit am 01. März des jeweiligen Wahljahres stattfinden, spätestens jedoch bis zum 30. April des jeweiligen Wahljahres. Amtsgeschäfte sind erst ab dem 01. März des jeweiligen Wahljahres zu führen.
- (6) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 12 GrundO Dekanin oder Dekan, Dekanat**

- (1) Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen und/oder Prodekanen, von denen mindestens eine oder einer Studiendekanin oder Studiendekan für einen oder jeweils mehrere Studiengänge sein muss. Die genaue Zusammensetzung regelt die Fachbereichsordnung.
- (2) Die Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans kann bereits vor Beginn der Amtszeit am 01. März des jeweiligen Wahljahres stattfinden. Amtsgeschäfte können erst ab dem 01. März des jeweiligen Wahljahres geführt werden.

### **§ 13 GrundO Prüfungsausschüsse**

- (1) In den Prüfungsausschüssen müssen gemäß § 63 Abs. 8 HG Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG nicht vertreten sein.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 5 HG dürfen den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.



### **§ 14 GrundO Gleichstellungskommission**

Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG je zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an. Die Mitglieder der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.

### **§ 15 GrundO Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der weiblichen Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr. 1 bis 3 HG von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die Gleichstellungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren und ihre Stellvertreterin wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung. Für mehrere Fachbereiche kann auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.

### **§ 16 GrundO Qualitätsverbesserungskommission**

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission hat die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
  - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, die von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments gewählt werden. Es sollen alle Fachbereiche durch je eine Studierende oder einen Studierenden vertreten sein.
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorgeschlagen und gewählt werden. Die Mitglieder gehören verschiedenen Fachbereichen an. Der Standort Gelsenkirchen wird durch zwei Mitglieder, die Standorte Bocholt und Recklinghausen durch je ein Mitglied vertreten.
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt wird,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die oder der von den Senatsmitgliedern aus der



Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vorgeschlagen und gewählt wird, sowie

- die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender als nicht-stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle übrigen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.
  - (4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
  - (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

#### **§ 17 GrundO**

##### **Vertretung der Belange der Hilfskräfte**

- (1) Für die Belange der Hilfskräfte nach § 46a HG soll eine Anlaufstelle gebildet werden, die aus einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter besteht. Die Anlaufstelle wird von der oder dem Vorsitzenden geführt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März des Wahljahres.
- (4) Sollte die beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, wird sie vom Präsidium im angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit.

#### **§ 18 GrundO**

##### **Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Die beauftragte Person zur Vertretung der Belange nach § 62b HG und die Stellvertretung werden aus dem Kreis der Hochschulmitglieder vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März des Wahljahres.



- (4) Sollte die beauftragte Person in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, wird sie vom Präsidium im angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit.

### **§ 19 GrundO Amtliche Mitteilungen**

- (1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bekannt gegeben. Die Amtlichen Mitteilungen werden ausschließlich auf der Internetseite der Westfälischen Hochschule unter „Amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **§ 20 GrundO Geschäftsordnungen**

Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

### **§ 21 GrundO Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

### **§ 22 GrundO In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.06.2007, einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, außer Kraft.

#### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.